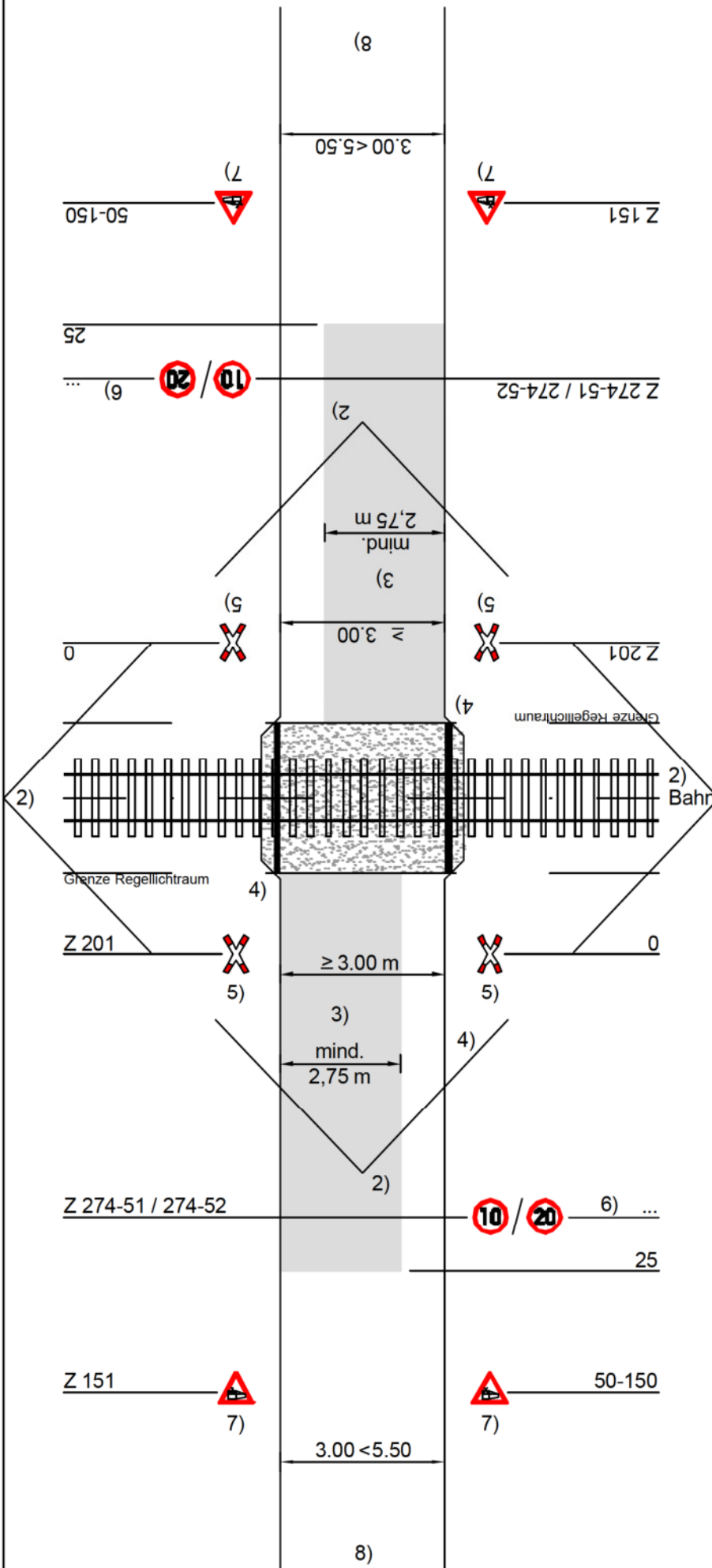


Regelplan 6

Feld- und Waldweg

nicht technisch gesichert ¹⁾



1) Gesichert durch Übersicht auf die Bahnstrecke oder/und hörbare Signale der Eisenbahnfahrzeuge (vgl. insbesondere § 11 Abs. 7 EBO).

2) erforderliche Sichtflächen.

3) Räumstrecke 25 m bedenken.

4) Z 295 (Fahrbahnbegrenzung) mind. auf der Bahnübergangsbefestigung; zusätzlich Vorrangregelung nach Zusatzplan 9, soweit nach örtlichen und verkehrlichen Verhältnissen ratsam.

5) Z 201 nicht erforderlich, wenn Bahnübergang ausreichend erkennbar ist. (vgl. § 11 Abs. 3 EBO)

6) erforderlich bezogen auf die Sichtflächen. Umfang und Standort der Geschwindigkeitsbeschränkung nach Maßgabe der Sichtflächenberechnung.

7) Besondere Gefahrenzeichen mit Warnbaken (Z 156-162) im Regelfall entbehrlich. Z 151 kann mit Z 274-53 verbunden werden. Standort des Z 151 abhängig von den gefahrenen Geschwindigkeiten und der Erkennbarkeit des Bahnübergangs.

8) wenn Feld- und Waldweg wie eine Erschließungsstraße ausgebaut ist, ist das Erfordernis weitergehender Beschilderung und Markierung zu prüfen.